

## STANDPUNKTE

Sommersession '17

Ständerat



## Inhalt

Rubrik	Thema	Seite
<b>Ständerat</b>	16.083	Klimaübereinkommen von Paris. Genehmigung ..... 3
	15.072	Klima- und Energielenkungssystem ..... 4
	16.056	Gentechnikgesetz. Änderung ..... 5
	16.313	Straffung der Bewilligungsverfahren bei Bauten ausserhalb der Bauzone ..... 6
	13.455	Anwendung des Gewässerschutzgesetzes. Die örtlichen Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen ..... 7
	17.3133	Gebührende Berücksichtigung des naturnahen Tourismus in Jagdbanngeländen ..... 8
	16.3622	Hobbymässige Kleintierhaltung im Raumplanungsrecht ..... 9
	16.3712	Insekten als Futtermittel für Speisefische und andere monogastrische Tiere zulassen ..... 10
	17.3253	CO <sub>2</sub> -Reduktion durch Anschluss an Fernwärmenetz ..... 11
	17.3263	Vorfinanzierung im Rahmen von FABI/Ausbauschnitt 2030/2035 ..... 12
	17.3257	PET-Recycling in der Schweiz: Weshalb ein gut funktionierendes System ändern? ..... 13
		Abstimmungsempfehlungen gemäss separaten Listen ..... 14
	<b>Impressum</b>	UMWELTALLIANZ   ALLIANCE-ENVIRONNEMENT Postgasse 15   Postfach 817   3000 Bern 8 Telefon 031 313 34 33   Fax 031 313 34 35 www.umweltallianz.ch   info@umweltallianz.ch Redaktion: Julia Fischer, Anne Briol Jung

## Ständerat

### Bundesratsgeschäfte (Zweitrat)

#### Klimaübereinkommen von Paris. Genehmigung (16.083)

Mit dem Übereinkommen von Paris haben sich erstmals praktisch alle Länder zum Klimaschutz verpflichtet. Von den 194 Unterzeichner-Staaten haben 144 das Übereinkommen bereits ratifiziert, darunter China, die USA und die EU. Mit der Zustimmung des Parlaments kann auch die Schweiz ratifizieren. Gemäss Bundesrat und Kommissionsmehrheit soll gleichzeitig die Absicht der Schweiz kommuniziert werden, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 50 Prozent zu senken (inkl. Massnahmen im Ausland).

Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der UNO Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel, den für die Menschheit gefährlichen Klimawandel zu vermeiden. Mit dem Pariser Übereinkommen verpflichten sich erstmals alle Staaten, einen Beitrag an den globalen Klimaschutz zu leisten. Das bisherige Kyoto-Protokoll hat lediglich Industriestaaten wie die Schweiz verpflichtet. Damit ist das Pariser Übereinkommen ein Meilenstein, von dem die Schweiz besonders profitiert.

Zahlreiche Staaten haben das Übereinkommen im Rekordtempo ratifiziert, darunter alle wichtigen Handelspartner der Schweiz. Am 4. November 2016 konnte es bereits in Kraft treten, weniger als ein Jahr nach dem Abschluss. Ohne Ratifikation würde sich die Schweiz global ins Abseits befördern, mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit der Schweiz sowie für die diplomatischen und Handelsbeziehungen mit anderen Ländern. Die rasche Ratifikation ist eine Frage der globalen Mitverantwortung sowie der Schweizer Eigeninteressen.

Aus Klimasicht ist das an die UNO kommunizierte Ziel von 50 Prozent tieferen Treibhausgas-Emissionen bis 2030, wovon ein Teil zudem im Ausland erbracht werden kann, ungenügend. Das Ziel stellt allerdings einen positiven Schritt in der Bekämpfung des Klimawandels dar, weshalb die Genehmigung des Übereinkommens zu befürworten ist.

#### Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen, das Pariser Klimaübereinkommen zu genehmigen bei gleichzeitiger Kommunikation eines Reduktionsziels von mindestens 50 Prozent.**

☞ WWF Schweiz, Philip Gehri, [philip.gehri@wwf.ch](mailto:philip.gehri@wwf.ch), 044 297 22 25

## Klima- und Energie- lenkungssystem (15.072)

In der Klima- und Energiepolitik soll ab 2021 der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem konsequent umgesetzt werden. Mit der vorgeschlagenen Verankerung in der Verfassung will der Bundesrat diesen Richtungsentscheid demokratisch legitimieren. Dies würde die Grundlage für das zweite Paket der Energiestrategie 2050 darstellen. Die konkrete Ausgestaltung soll anschließend im Rahmen der Klima- und der Energiegesetzgebung erfolgen.

Lenkungsabgaben stellen ein wichtiges Instrument dar, um einerseits heutige Marktverzerrungen durch fehlende Kostenwahrheit zu korrigieren und andererseits Klima- und Energieziele zu erreichen. Dies gelingt nur dann, wenn heutige Umsetzungshemmnisse optimal adressiert werden. Die Hemmnisse sollen kostengünstig und möglichst technologieneutral beseitigt werden.

Aus diesem Grund ist aber nicht ein grundsätzlicher Übergang von einem auf ein anderes System angezeigt, sondern die optimale Kombination der verschiedenen Instrumente. So zeigen bisherige Erfahrungen mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe und Modellierungen für die Zukunft, dass die Abgabe alleine die Rate energetischer Sanierungen der Gebäudehülle nur ungenügend beschleunigt. Deshalb besteht zwischen der CO<sub>2</sub>-Abgabe und dem Gebäudesanierungsprogramm keine Konkurrenz: Es sind sich ergänzende Instrumente.

An der Vorlage ist inakzeptabel, dass existierende und gut funktionierende Instrumente wie das Gebäudeprogramm und die KEV abgeschafft werden, ohne zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen Ersatzinstrumente gleichermaßen wirksam sind. Die Vorlage schafft zudem lediglich einen Verfassungsrahmen für eine künftige Lenkungsabgabe unbekannter Ausgestaltung. Da aber die verfassungsrechtliche Grundlage zur Einführung oder Umgestaltung von Lenkungsabgaben auf Bundesebene bereits besteht, bringt diese Vorlage keinen zusätzlichen Nutzen.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen, das Geschäft abzulehnen.**

➔ WWF Schweiz, Elmar Grosse Ruse, [Elmar.GrosseRuse@wwf.ch](mailto:Elmar.GrosseRuse@wwf.ch),  
078 745 23 41

## **Gentechnikgesetz. Änderung (16.056)**

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft vom 29. Juni 2016 zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG) die Verlängerung des Moratoriums und die gesetzliche Regelung der Koexistenz. Nationalrat und Ständerat haben sich klar für die Verlängerung des Moratoriums ausgesprochen und lehnen die Koexistenz ab. Nach der zweiten Lesung im Nationalrat besteht noch eine letzte Differenz zum Einsatz von Antibiotika-Resistenzgenen als Marker.

Der Bundesrat will das Verbot von Resistenzgenen gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika aufheben und damit eine Entlastung für Freisetzungsversuche schaffen, da diese Einschränkung den internationalen Austausch von Material zwischen ForscherInnen hemme. Diese Argumentation ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig:

Eine Ablehnung des Artikels betrifft ausschliesslich die Freisetzungsversuche in der Schweiz. Bei der Grundlagenforschung im Labor können solche Resistenzgene weiter verwendet werden.

Drei der vier Freisetzungsversuche auf der Protected Site in Reckenholz (ZH) sind internationale Projekte. Eine Ablehnung des Artikels (geltendes Gesetz) dürfte daher auch künftig kaum zu Behinderungen im internationalen Austausch von Forschungsmaterial führen.

Alternative Methoden sind vorhanden und werden eingesetzt – die Freisetzungsversuche im Reckenholz zeigen dies klar: Dass alternative Methoden heute teuer sind, ist kein guter Grund dafür, Risiken in Kauf zu nehmen. Wie anderswo, sinken auch hier die Preise mit Zunahme der Anwendung.

In der EU sind Antibiotika-Resistenzgene in kommerziell genutzten Pflanzen seit 2008 verboten. Die Schweiz ist hier bereits einen Schritt weiter. Eine Zulassung bei der Freisetzung wäre ein Rückschritt gegenüber geltendem Recht.

Die Swiss Academy of Science hält fest, dass Übertragungen von Resistenzgenen auf andere Organismen möglich sind. Mit der Antibiotika-Strategie will der Bund unter anderem solchen Risiken vorbeugen. Eine Zustimmung zu Art. 6 Abs. 2 Bst. c stünde im Widerspruch zu dieser Strategie.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen beim Art. 6 Abs. 2 Bst. c der Mehrheit des Nationalrates sowie der Minderheit Savary zu folgen.**

➔ Greenpeace, Philippe Schenkel, [philippe.schenkel@greenpeace.org](mailto:philippe.schenkel@greenpeace.org),  
044 447 41 07

## Standesinitiativen (Erstrat)

### **Kt.IV. SG. Straffung der Bewilligungsverfahren bei Bauten ausserhalb der Bauzone. Standesinitiative St. Gallen (16.313)**

Die Standesinitiative verlangt, dass die Kantone bei unbedeutenden zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzonen den Gemeinden die Zuständigkeit erteilen können.

Die Daten der Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik belegen, dass die Zersiedelung der Landschaft ausserhalb der Bauzonen rapide voranschreitet. Das prozentuale Wachstum der Siedlungsfläche innerhalb und ausserhalb der Bauzonen ist gleich gross. Damit wird das Ziel der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet nicht erreicht. Ausserhalb der Bauzonen liegt das Problem zum grossen Teil in der Summe von für sich alleine betrachtet «unbedeutenden» Bauten.

Der Kanton garantiert ausserhalb der Bauzonen einen einheitlichen Vollzug. Daher ist auch bei diesen «unbedeutenden» Bauten eine kantonale Koordination sinnvoll, um nicht einen zusätzlichen kommunalen Wildwuchs zu generieren. Die von der Standesinitiative geforderte Abgrenzung von «unbedeutenden» Bauten im kantonalen Recht wird zudem nicht einfach sein.

### **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Standesinitiative gemäss Antrag der Kommission abzulehnen.**

➔ Pro Natura, Marcus Ulber, [marcus.ulber@pronatura.ch](mailto:marcus.ulber@pronatura.ch), 061 317 91 35

**Pa.IV. Parmelin. Anwendung des Gewässerschutzgesetzes. Die örtlichen Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen (13.455)**

## Parlamentarische Initiativen (Zweitrat)

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die Ausscheidung der Gewässerräume Sache der Kantone und nicht des Bundes sein soll.

Die Vorlage zielt darauf ab, den Kantonen mehr oder weniger freie Hand zu gewähren bei der Festlegung der Breite der Gewässerräume unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Bis Ende 2018 müssen die Kantone die Gewässerräume nach Gewässerschutzgesetz ausscheiden. Diese Regelung war und ist Bestandteil des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser», welche zu Gunsten des Gegenvorschlages im Mai 2010 zurückgezogen wurde. Seither sind die Gewässerräume massiv unter Druck geraten. Verschiedene Standesinitiativen und parlamentarische Vorstösse forderten Lockerungen in der Gewässerschutzgesetzgebung. Unter grossem Aufwand wurden währenddessen Merkblätter zur Umsetzung des Gewässerraumes in landwirtschaftlichen Gebieten und zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen erstellt. Ebenfalls wurden Fragen in Zusammenhang mit dicht bebauten Gebieten angegangen. In der Gewässerschutzverordnung wurden seither verschiedene, den Gewässerraum schwächende Regelungen aufgenommen. So wird in der aktuellen Revision beispielsweise der Verzicht auf Gewässerräume bei sehr kleinen Gewässern gefordert. Die Umweltverbände sprechen sich dezidiert gegen eine weitergehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume aus. Seit dem Rückzug der Initiative «Lebendiges Wasser» ist der damals beschlossene Gegenvorschlag ständig verwässert worden, was bereits sehr fragwürdig ist. Noch weitergehende Lockerungen sind nicht akzeptabel.

Die ständerätliche UREK hat im Oktober 2015 bereits darauf hingewiesen, dass mit der angenommenen Motion 15.3001 den Kantonen bei der Festlegung der Gewässerräume der grösstmögliche Handlungsspielraum eingeräumt wird. Aus diesem Grund hat sie sich auch gegen neun Standesinitiativen und die vorliegende Parlamentarische Initiative ausgesprochen.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Parlamentarische Initiative gemäss Kommissionsantrag abzulehnen.**

➔ Pro Natura, Michael Casanova, [michael.casanova@pronatura.ch](mailto:michael.casanova@pronatura.ch),  
061 317 92 29

**Mo. Dittli. Gebührende  
Berücksichtigung des  
naturnahen Tourismus in  
Jagdbanngeländen  
(17.3133)**

## Motionen (Erstrat)

Art. 7 der Jagdbannverordnung VEJ soll dahingehend angepasst werden, dass die Festlegung der erlaubten Schneesporttrouten aufgrund der Führerliteratur des SAC erfolgt. Die Motion fordert im Winter differenzierte und im Sommer gar keine Einschränkungen des Tourismus.

Skitourengehänger und Schneeschuhläufer können bei Wildtieren heftige Reaktionen auslösen, schwerwiegende Folgen für deren Energiehaushalt und die Gesundheit haben und zu Bestandesrückgängen führen. Diese Auswirkungen sind nicht in allen Lebensräumen und für alle Wildtierarten identisch, grundsätzlich aber gut belegt.

Deshalb werden seit der Revision 2012 der VEJ die Schneesporttrouten in den Jagdbanngeländen (den zukünftigen Wildtierschutzgebieten) systematisch auf ihre Wildtierverträglichkeit geprüft. Diese durch die Kantone durchgeführte Prüfung ist in der Regel ein partizipativer Prozess, in den sich auch der SAC und andere Tourismusorganisationen einbringen können. Die Führerliteratur des SAC ist dabei eine der Grundlagen für die Überprüfung. Als Resultat werden die erlaubten Routen auf den Karten der swisstopo sowie auf den Internetportalen des Bundes eingezeichnet.

Es ist somit gewährleistet, dass in den Jagdbanngeländen sowohl die Bedürfnisse der Wildtiere ausreichend berücksichtigt werden, als auch eine angemessene Nutzung durch Schneesportler ermöglicht wird. Die von der Motion geforderten «differenzierten Regeln» sind somit gegeben. Ausserhalb der Jagdbanngelände (ca. 97% der Landesfläche) gibt es keine Einschränkungen für Schneesportler. Im Sommer gibt es bisher nur wenige spezifische Einschränkungen (z.B. Hängegleiter, Zelten, Feuer machen). Pauschale Einschränkungen, wie etwa ein Betretungsverbot, sind auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Zudem ist es juristisch äusserst problematisch, dass die Publikationen einer privaten Organisation wie des SAC quasi automatisch ins Recht überführt werden sollen. Damit würde diese Organisation eine Vorrangstellung erhalten, wie sie keiner Interessengruppe zusteht.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Motion abzulehnen.**

➡ Pro Natura, Simona Kobel, [simona.kobel@pronatura.ch](mailto:simona.kobel@pronatura.ch), 061 317 91 37



## Motionen (Zweitrat)

### **Mo. Ständerat (UREK-SR). Hobbymässige Kleintier- haltung im Raum- planungsrecht (16.3622)**

Die Motion will das Raumplanungsrecht so ändern, dass die hobbymässige Kleintierhaltung erleichtert wird. Der Nationalrat hat die Motion abgeändert. Die UREK reichte die Motion als Gegenvorschlag zur Motion 15.3218 (Hobbymässige Kleintierhaltung in der Landwirtschaftszone) ein, die sie einstimmig ablehnte.

Hobbymässige Kleintierhaltung ist sympathisch und sinnvoll. Die Kleintierhaltung weg vom Wohnort der Halterinnen und Halter in die Landwirtschaftszone zu verdrängen, ist aus der Sicht der Nähe zum Tier, des Verkehrs und der Raumplanung falsch.

Die Motion der UREK-SR korrigiert gravierende Mängel der ursprünglichen Motion 15.3218. Als allgemein gehaltener Auftrag an den Bundesrat ist sie ausreichend. Dass damit keine neuen Gebäude zugelassen werden sollen, ist folgerichtig, wenn der Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet erhalten bleiben soll. Eine generelle Öffnung der Kleintierhaltung im Landwirtschaftsgebiet würde die Landwirtschaftszone faktisch zur «Zone für Kleintierhaltung» werden lassen und der produzierenden Landwirtschaft letztlich einen Bärendienst erweisen.

Die Änderungen der Motion durch den NR sind unnötig und leisten der Bautätigkeit in den Landwirtschaftszonen weiteren Vorschub.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Änderung der Motion abzulehnen.**

☞ Pro Natura, Marcus Ulber, [marcus.ulber@pronatura.ch](mailto:marcus.ulber@pronatura.ch), 061 317 91 35

**Mo. Nationalrat (Friedl).  
Insekten als Futtermittel  
für Speisefische und  
andere monogastrische  
Tiere zulassen (16.3712)**

Die Motion verlangt, die Bedingungen für eine Zulassung von Insekten als Futtermittel für Speisefische und andere Nutztiere (z. B. Geflügel, Schweine) abzuklären und die gesetzlichen Grundlagen für deren Zulassung zu schaffen.

Für die Fütterung von Fischen aus Aquakultur werden Millionen Tonnen Klein- und Fettfische zu Fischmehl verarbeitet. Dies ist ineffizient und trägt zur Überfischung der Meere bei. Eine geeignete und umweltfreundliche Alternative ist Futtermehl aus Insektenlarven. Dieses könnte sich auch als Ersatz von Futtermittel aus (teilweise problematischem) Soja für Geflügel und Schweine eignen. Aus heutiger Sicht spricht nichts dagegen und einiges dafür, diese Alternative zu prüfen und deren Einsatz wenn sinnvoll zu ermöglichen.

**Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Motion anzunehmen.**

➔ WWF Schweiz, Damian Oetli, [damian.oetli@wwf.ch](mailto:damian.oetli@wwf.ch), 044 297 22 35

## Postulate

**Po. Graber Konrad.  
CO<sub>2</sub>-Reduktion durch  
Anschluss an Fernwärme-  
netz (17.3253)**

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fernwärme werden ganz dem Wärmeerzeuger angerechnet. Im Gegenzug dürfen Abnehmer die Umstellung auf Fernwärme nicht auf der Zielvereinbarung anrechnen, mit der sie sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen können (Art. 73 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Das Postulat verlangt, eine Anpassung der Verordnung zu prüfen, um einen Anreiz für den Fernwärme-Anschluss zu schaffen.

Fernwärme ist aus Klimasicht meist vorteilhaft gegenüber der Wärmeproduktion mit fossilen Energien direkt im Unternehmen. Zumindest ist dies der Fall, wenn das Netz mit nicht anders nutzbarer Abwärme (z.B. aus Abfallverbrennung, Industrieprozessen, Stromproduktion) oder hocheffizient erzeugter Wärme aus nachhaltigen, erneuerbaren Quellen gespeist wird. Die Nutzung von Fernwärme ist darum grundsätzlich begrüssenswert, was eine Prüfung des Anliegens rechtfertigt.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass Fernwärme nicht zwingend ökologisch vorteilhaft sein muss. Zudem stehen auch Abwärme und Wärme aus Biomasse nicht grenzenlos zur Verfügung. Verdrängt ein Fernwärme-Bezüger lediglich einen anderen Bezüger, ist aus Klimasicht ebenfalls nichts gewonnen.

Gemäss heutiger Konvention wird Fernwärme jedoch beim Wärmebezüger in jedem Fall als emissionsfrei angerechnet, selbst wenn die Wärme zusätzlich und rein fossil erzeugt wurde. Dies ist aus Klimasicht nicht sachgerecht. Sollte die Umstellung auf Fernwärme künftig auf das vereinbarte Reduktionsziel angerechnet werden, darf die Fernwärme nicht mehr einfach grundsätzlich mit null Emissionen gleichgesetzt werden. Für wirtschaftlich und ökologisch sachgerechte Anreize muss also das Gesamtsystem angepasst werden: Sowohl die Berücksichtigung in der Zielvereinbarung (Art. 73 CO<sub>2</sub>-Verordnung) als auch die Zurechnung der Emissionen.

## Empfehlung

**Die Organisationen empfehlen, das Postulat zu unterstützen.**

➔ WWF Schweiz, Philip Gehri, [philip.gehri@wwf.ch](mailto:philip.gehri@wwf.ch), 044 297 22 25

**Po. KVF-SR. Vorfinanzierung im Rahmen von FABI/Ausbauschritt 2030/2035 (17.3263)**

Seit der Einführung der neuen Bahnfinanzierung FABI unterbreitet der Bundesrat dem Parlament regelmässig Ausbauschritte für die Bahninfrastruktur. 2018 wird das Parlament über den Ausbauschritt STEP 2030/2035 entscheiden. Das mit 10 zu 1 Stimmen beschlossene Postulat der Verkehrskommission des Ständerates zielt auf Präzisierungen bezüglich der Grösse des Ausbauschrittes und der Vorfinanzierung von Projekten durch die Kantone.

Bisher können Kantone nur jene Bahninfrastrukturprojekte vorfinanzieren, die auf der referendumsfähigen Projektliste STEP enthalten sind (Art. 58c Eisenbahngesetz). Das Postulat soll gemäss Medienmitteilung der KVF-SR verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung aufzeigen. Das neue Mindestkriterium für kantonale Vorfinanzierungen von Bahninfrastrukturen (Zweckmässigkeit zur nationalen Weiterentwicklung des Eisenbahnnetzes) ist geeignet, um zu verhindern, dass Kantone Projekte ohne gesamtschweizerischen Nutzen vorfinanzieren.

Zudem will das Postulat die Planung eines Ausbauschrittes 2030/2035 in der Grösse von 12 Milliarden vorantreiben. Nur mit diesem Betrag lassen sich alle Projekte bis 2035 realisieren, die gemäss Parlamentsentscheid zu FABI eigentlich bereits «bis voraussichtlich 2030» realisiert werden müssten. Dies betrifft insbesondere die Strecke Luzern–Zug–Thalwil (Kapazitätsausbau) und den Lötschberg-Basistunnel (Bahntechnik-Ausrüstung) (Art. 1 Abs. 3 Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur). Gemäss den vom Bundesamt für Verkehr am 28.04.2017 veröffentlichten Informationen profitieren von einem Ausbauschritt dieser Grösse auch insgesamt neun Regionalbahnstrecken aufgrund von Infrastrukturausbauten zur Taktverdichtung in den Kantonen GR, VD, BE, NE, FR, BL und VS.

**Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, dem Postulat der KVF-SR zuzustimmen.**

➔ VCS, Luc Leumann, [luc.leumann@verkehrsclub.ch](mailto:luc.leumann@verkehrsclub.ch), 079 705 06 58

**Po. Cramer. PET-Recycling  
in der Schweiz: Weshalb  
ein gut funktionierendes  
System ändern?  
(17.3257)**

Das Postulat fordert einen Bericht über mögliche Massnahmen um «die Qualität der schweizerischen PET-Branche zu gewährleisten». Es zielt insbesondere gegen Kunststoffsammlungen, die private Unternehmen wie auch Gemeinden und Kantone seit einiger Zeit anbieten.

Das Postulat lässt vermuten, dass das Kunststoffrecycling eine Bedrohung für die bestehende PET-Sammlung sei und keinen Umweltnutzen bringe. Beide Informationen sind nicht korrekt.

- Die Betreiber der Kunststoffsammlungen stellen keine Konkurrenz zur PET-Sammlung dar, weil sie PET gar nicht sammeln. Dies wird gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten sehr klar kommuniziert. Die EMPA St.Gallen konnte inzwischen auch aufzeigen, dass bei den in der Ostschweiz etablierten Kunststoffsammlungen lediglich 0.7-1.6% PET-Flaschen anfallen. Diese werden aussortiert und vollständig recycelt.
- Alle bisher in der Schweiz durchgeführten Ökobilanzstudien zeigen, dass beim Kunststoffrecycling grosse Potenziale brach liegen (Carbotech 2015, Holinger und Treeze 2015, BAFU 2016). Nur gerade 11% der insgesamt etwa 780'000 Tonnen Kunststoffe, welche jedes Jahr in der Schweiz in die Entsorgung gelangen, werden stofflich verwertet (Redilo 2011). Es wäre eine verpasste Gelegenheit, wenn die anderen 89% aus Sorge um die PET-Recyclingquote nicht ebenfalls sinnvoll verwertet würden.
- Allenfalls berechtigte Sorgen von betroffenen Marktakteuren um das PET-Recyclingsystem können gemeinsam mit der Plastikrecyclingbranche gelöst werden und bedürfen keiner staatlichen Intervention.
- Das Bundesamt für Umwelt hat Anfang Jahr einen ausführlichen Bericht zur Kunststoffsammlung veröffentlicht, welcher den möglichen Nutzen einer erweiterten Kunststoffsammlung klar aufzeigt. Ebenfalls publiziert wurde eine Liste mit Bedingungen, welche verhindern, dass die PET-Sammlung durch die neuen Systeme beeinträchtigt wird. Ein weiterer Bericht würde deshalb keinen Mehrwert bringen.

**Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, das Postulat abzulehnen.**

➔ WWF Schweiz, Damian Oettli, [damian.oettli@wwf.ch](mailto:damian.oettli@wwf.ch), 044 297 22 35

## Abstimmungsempfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen

	Empfehlung
<hr/>	
<b><u>17.006</u> Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte. Abschreibungen</b>	
<u>13.3367</u> Massnahmenpaket zum Schutz der Bienen	<b>Abschreibung ablehnen</b>
<u>13.3372</u> Nationaler Massnahmenplan zur Gesundheit der Bienen	<b>Abschreibung ablehnen</b>
<hr/>	

## UMWELLALLIANZ

### Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8  
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch)

### Mitglieder

#### **Pro Natura**

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel  
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66  
[www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch)

#### **VCS / ATE**

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern  
T 0848 611 611, F 0848 611 612  
[www.verkehrsclub.ch](http://www.verkehrsclub.ch)

#### **WWF**

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich  
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00  
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne  
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74  
[www.wwf.ch](http://www.wwf.ch)

#### **Greenpeace**

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich  
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99  
[www.greenpeace.ch](http://www.greenpeace.ch)

### Kooperationspartner

#### **Schweizerische Energie-Stiftung SES**

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich  
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20  
[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)

#### **BirdLife Schweiz**

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich  
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30  
[www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)

#### **Alpen-Initiative**

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR  
T 041 870 97 81  
[www.alpeninitiative.ch](http://www.alpeninitiative.ch)